

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

14. Stück vom Jahre 1892.

N^o XIX. Verordnung

vom 23. September 1892.

die kirchliche Feier des Reformationsfestes betreffend.

Wir **Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg pp. verordnen im Anschluß an die Bestimmung in § 10 der Verordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage vom 2. Juli 1892 (Ges.-Samml. S. 167) auf den Antrag Unseres Kirchenrathes in Betreff der kirchlichen Feier des Reformationsfestes was folgt:

Der Kirchenrath wird ermächtigt, die kirchliche Feier des Reformationsfestes, wenn dasselbe nicht auf einen Sonntag fällt, auf den dem 31. Oktober folgenden Sonntag in denjenigen Pfarochien zu verlegen, in welchen diese Verlegung nach Beschluß des Kirchen- und Schulvorstandes aus besonderen näher zu begründenden Ursachen als wünschenswerth bezeichnet wird.

So geschehen

Schwarzburg, den 23. September 1892.

Günther,
Fürst zu Schwarzburg.
von Staßf.